

Erleichterte Hinzuverdienstmöglichkeit während der Kurzarbeit

Für Beschäftigte in Kurzarbeit werden ab dem 1. Mai bis zum 31. Dezember 2020 die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.

Rechenbeispiel:

| | |
|--|---------|
| Sollentgelt netto der Hauptbeschäftigung | 2500€ |
| Istentgelt netto der Hauptbeschäftigung | 1250€ |
| Erstattetes Kurzarbeitergeld der Agentur für Arbeit, 60% | ca.750€ |
| Hinzuverdienst durch Nebenjob | 500€ |

Bei einem bisherigen Nettoverdienst von 2500€ und einer Reduzierung der Arbeitszeit auf 50% bekommt ein Mitarbeiter, abhängig von der Lohnsteuerklasse, ca. 1250€ Istentgelt netto vom Arbeitgeber. Das berechnete Kurzarbeitergeld der Agentur für Arbeit beträgt ca. 750€.

Die Differenz zum Netto-Sollentgelt beträgt 500€. Somit besteht die Möglichkeit durch eine systemrelevante Nebenbeschäftigung 500€ hinzuverdienen. Der Hinzuverdienst wird in diesem Fall nicht bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes herangezogen.

Würde im oben genannten Beispiel der Arbeitsausfall bei 100% liegen, würde sich der mögliche Hinzuverdienst auf ca. 1000€ erhöhen!

Rechenbeispiel:

| | |
|--|----------|
| Sollentgelt netto der Hauptbeschäftigung | 2500€ |
| Erstattetes Kurzarbeitergeld der Agentur für Arbeit, 60% | ca.1500€ |
| Hinzuverdienst durch Nebenjob | 1000€ |

Hinweis: Bei den beiden Rechenbeispielen handelt es sich um eine vereinfachte Darstellung!